1. Landkreis Börde
Kommunalaufsicht
Frau Simon
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Amt:
Eigenbetriebe

Ansprechpartner:
Bernd Fricke

Telefon:
+49 39203 565-2129

Fax:
+49 39203 565-52129

E-Mail:
bernd.fricke@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
II.15.1.00.21.01

Unser Zeichen:
fri

Datum:
12. April 2010

ab: 12/4

Einberufung einer Ortschaftsratssitzung
Ihr Schreiben vom 18. März 2010

Sehr geehrte Frau Simon,

unter Bezugnahme auf das oben genannte Schreiben möchte ich Ihnen meine Rechtsauffassung über das Verfahren zur Einberufung einer Ortschaftsratssitzung mitteilen.

Eine konkrete gesetzliche Vorschrift, dass der Ortsbürgermeister den Ortschaftsrat einberuft, gibt es in den §§ 86ff. GO LSA nicht. Diese Kompetenz wird allgemein aus § 86 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 86 Abs. 8, 51 Abs. 4 Satz 1, 55 GO LSA abgeleitet. Auch Sie verweisen in Ihrem Schreiben auf diese Paragrafenkette.

Wenn aber § 51 Abs. 4 GO LSA für die Ortschaftsverfassung anwendbar ist, so ist es nur konsequent, diese Vorschrift insgesamt bei der Einberufung des Ortschaftsrates entsprechend anzuwenden. Das bedeutet dann wiederum, dass das Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates herzustellen ist.

Der Hinweis auf den ehrenamtlichen Bürgermeister führt in die Irre. Wenn der Bürgermeister nämlich auch Vorsitzender des Gemeinderates ist, müsste er mit sich selbst das Einvernehmen herstellen. Da dies unsinnig ist, haben Sie zu Recht die Einvernehmensherstellung als gegenstandslos bezeichnet. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass auch der Ortsbürgermeister kein Einvernehmen mit dem Bürgermeister herstellen muss. Hier besteht Personenverschiedenheit, so dass das Einvernehmen möglich ist und über § 51 Abs. 4 Satz 1 GO LSA auflebt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ähnlichkeit zwischen dem Ortsbürgermeister und dem Vorsitzenden des Gemeinderates hinzuweisen. Beiden wurde als zentrale Kompetenz die Leitung des Gremiums übertragen, dem sie vorstehen. Beide werden vom Gremium gewählt.

Schließlich möchte ich noch auf § 9 Abs. 3 Satz 5 VerbGemG LSA hinweisen. Danach hat der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen. Die Abstimmung setzt zumindest eine gewisse Auseinandersetzung voraus und bedeutet mehr als lediglich die Kenntnisgabe der Sitzung. Wenn nun schon der Bürgermeister einer Gemeinde zu einer solchen Abstimmung verpflichtet ist, kann es kaum richtig sein, dass der Ortsbürger-

meister, dessen Rechte weit geringer sind, dem Bürgermeister nur die Sitzung bekannt geben muss. Diese Auffassung widerspricht der Stellung eines Ortsbürgermeisters.

Aus allem folgt, dass § 51 Abs. 4 GO LSA für die Ortschaftsverfassung insgesamt entsprechend angewendet werden muss und somit der Ortsbürgermeister verpflichtet ist, hinsichtlich der Festlegung der Tagesordnung und der Einberufung der Sitzung das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen.

Freundliche Grüße

Keindorff

1/4

6.6.10

8/14/10 (Bitte S. 1 ausbessern!)

2. Wv. 20. Mai 2010

D.